

**medondo holding AG**  
**(„Gesellschaft“)**

**München**

ISIN DE0008131350  
WKN 813135

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

**am Montag, den 10. August 2026, 14:00 Uhr,**

in den Geschäftsräumen der

**Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbB**  
**Prinzregentenstraße 48**  
**80538 München.**

stattfindenden

**ordentliche Hauptversammlung**

eingeladen.

## I. Tagesordnung

### **Tagesordnungspunkt 1:**

#### **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025, des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns sowie des erläuternden Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Es findet nach den gesetzlichen Bestimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung der Hauptversammlung statt, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 geprüft und gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 AktG festgestellt.

Die zu diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung erläutert. Sie können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://medondo.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlungen/>

eingesehen werden. Zudem werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen und näher erläutert werden.

### **Tagesordnungspunkt 2:**

#### **Anzeige des Verlusts des hälftigen Grundkapitals gem. § 92 Abs. 1 AktG**

Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung an, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist von der Verwaltung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige des Vorstands auf den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG beschränkt.

### **Tagesordnungspunkt 3:**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2025 im Wege der Einzelentlastung folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Dem im Geschäftsjahr 2025 (bis zum 31. Oktober 2025) amtierenden Mitglied des Vorstandes Dr. Jürgen Rotter wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

- b) Dem im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglied des Vorstandes Stefan Staudacher wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die QUINTARIS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Koblenz, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

**Tagesordnungspunkt 6:**

**Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung von fünf Aktien gemäß § 237 Absatz 1 Satz 1 2. Fall i.V.m. Absatz 3 Nr. 1 AktG sowie die entsprechende Änderung der Satzung**

Um die Aktienzahl, in die das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt ist, auf ein der Größe und dem Unternehmenswert der Gesellschaft angemessenes Verhältnis zu reduzieren und dadurch zugleich den Börsenpreis je Aktie der Gesellschaft auf ein kapitalmarktübliches Niveau zu erhöhen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft ein zweistufiges Vorgehen vor, das aus einer geringfügigen Kapitalherabsetzung zur Herstellung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses (Tagesordnungspunkt 6) und einer ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von jeweils zehn Aktien zu einer Aktie (Tagesordnungspunkt 7) besteht.

Zur Durchführung einer ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ist zunächst eine Aktienanzahl zu schaffen, die durch das vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis von 10 zu 1 teilbar ist. Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene, vorgeschaltete Einziehung von wenigen Aktien der Gesellschaft, die ihr von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (§ 237 Absatz 1 Satz 1 2. Fall i.V.m. Absatz 3 Nr. 1 AktG), ist Voraussetzung, um die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien in einem glatten Zusammenlegungsverhältnis durchführen zu können. Nach Einziehung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aktien besteht ein Grundkapital, das durch das vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis der Kapitalherabsetzung teilbar ist, ohne dass Bruchteile entstehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Kapitalherabsetzung im vereinfachten Verfahren durch Einziehung von fünf Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 20.811.445,00, eingeteilt in 20.811.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 je Aktie, wird um EUR 5,00 auf EUR 20.811.440,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt durch Einziehung von fünf auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, in vereinfachter Form nach § 237 Absatz 3 Nr. 1 AktG. Der auf die fünf einzuziehenden Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 5,00 wird gemäß § 237 Absatz 5 Aktiengesetz in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 266 Absatz 3 A II HGB eingestellt.

Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Herstellung eines glatten Herabsetzungsverhältnisses von 10:1 für die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Zusammenlegung von Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.

b) Änderung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft wird mit Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

„1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.811.440,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen achthundertelftausend vierhundertvierzig).

2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.811.440 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

**Tagesordnungspunkt 7:**

**Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien sowie die entsprechende Änderung der Satzung**

Nach der Einziehung von fünf Aktien auf Grundlage des Beschlusses unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 soll auf Grundlage des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 7 das Grundkapital der Gesellschaft nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von jeweils zehn auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie auf EUR 2.081.144,00, eingeteilt in 2.081.144 auf den Inhaber lautende Stückaktien, herabgesetzt werden. Jedenfalls rechnerisch sollte sich der Börsenpreis je Aktie der Gesellschaft dadurch entsprechend erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 20.811.440,00, eingeteilt in 20.811.440 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, wird um EUR 18.730.296,00 auf EUR 2.081.144,00, eingeteilt in 2.081.144 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie (Aktien ohne Nennbetrag), herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG). Die Kapitalherabsetzung wird in der Weise durchgeführt, dass je zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien zu je einer Stückaktie zusammengelegt werden.

Etwaige Spitzen, die sich dadurch ergeben, dass ein Aktionär eine nicht durch zehn teilbare Anzahl von Aktien der Gesellschaft hält, werden von einer Bank im Auftrag der Gesellschaft mit anderen Spitzen zusammengelegt und von ihr für Rechnung der beteiligten Aktionäre verwertet. Vor einer Verwertung erhalten die Aktionäre die Möglichkeit, ihrer Depotbank eine Weisung hinsichtlich des Spitzenausgleichs zu erteilen.

Die Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien erfolgt zum Zwecke der Einstellung von Beträgen in die Kapitalrücklage. Durch die Kapitalherabsetzung wird ein Börsenkurs der Gesellschaft oberhalb des rechnerischen Anteils einer Stückaktie am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie angestrebt; eine Rückzahlung an die Aktionäre ist nicht beabsichtigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Herabsetzung des Grundkapitals und ihrer Durchführung festzusetzen.

- b) Änderung von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft wird mit Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister der Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

- „1. *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.081.144,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einundachtzigtausend einhundertvierundvierzig).*
2. *Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.081.144 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“*

## II.

### **Erläuterungen zu der Kapitalherabsetzung und Zusammenlegung von Aktien an die ordentliche Hauptversammlung**

Die Gesellschaft rechnet für die kommenden Jahre mit einem gesteigerten Finanzierungsbedarf. Für die Sicherstellung der Finanzierung benötigt die Gesellschaft die Möglichkeit, durch eine Kapitalerhöhung unter Ausgabe neuer Aktien erforderliche Finanzmittel zumindest teilweise auch als Eigenkapital aufzunehmen. Nach den zwingenden Vorgaben des Aktienrechts darf die Gesellschaft keine Aktien unterhalb des anteiligen Betrages am Grundkapital und somit unterhalb des Betrags je Stückaktie von EUR 1,00 ausgeben. Bei Kapitalerhöhungen ist es zudem marktüblich, dass bei der Ausgabe neuer Aktien ein Abschlag auf den Börsenkurs vorgenommen wird, um den Platzierungserfolg zu sichern. Der Kurs der Aktie der Gesellschaft lag seit August 2024 durchgängig und ab Anfang 2025 deutlich unter EUR 1,00. Die Aufnahme weiterer Mittel durch eine Kapitalerhöhung wird damit erheblich erschwert bzw. sogar unmöglich, weil neue Aktien bei einem Aktienkurs um EUR 1,00 entweder ohne einen Abschlag auf den Aktienkurs oder – was bei einer Bezugsrechtskapitalerhöhung rechtlich problematisch ist – gar mit einem Aufschlag auf den Aktienkurs angeboten bzw. ausgegeben werden müssten. Aufgrund der vorgesehenen Zusammenlegung von Aktien verringert sich die Anzahl der bestehenden Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 10:1, ohne dass die Kapitalherabsetzung die Höhe des gesamten Eigenkapitals der Gesellschaft beeinträchtigt. Der Aktienkurs sollte entsprechend steigen, wenn etwaige andere Faktoren und Entwicklungen außer Acht gelassen werden, und damit wieder deutlich über dem Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 liegen. Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung ermöglicht damit nachhaltig die Ausgabe neuer Aktien zu marktüblichen Konditionen durch mögliche künftige Kapitalerhöhungen. Der Zeitpunkt für eine konkrete Kapitalerhöhung ist derzeit noch nicht absehbar.

Soweit ein Aktionär zum Zeitpunkt der Zusammenlegung der Depotbestände im Verhältnis 10:1 eine Anzahl von Aktien hält, die nicht durch zehn teilbar ist, so dass eine Zusammenlegung nicht restlos möglich ist, werden sogenannte Aktienspitzen entstehen. Die Depotbanken werden sich auf Weisung ihrer Kunden um einen Ausgleich dieser Aktienspitzen bemühen. Die Aktienspitzen werden in diesem Zeitraum unter einer separaten ISIN geführt. Die Aktionäre der Gesellschaft haben zudem die Möglichkeit, ihrer jeweiligen Depotbank wegen der Behandlung von Aktienspitzen, insbesondere des Verkaufs der Aktienspitzen oder des Zukaufs weiterer Aktienspitzen zwecks Arrondierung zu einer Aktie, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Verbleibende Aktienspitzen, die von den Depotbanken nicht ausgeglichen werden können, werden von der Clearstream Banking AG mit anderen Aktienspitzen zusammengelegt und von der durch die Gesellschaft beauftragten Bank als Vollrechte für Rechnung der Depotbanken verwertet. Der Verwertungserlös wird an die Aktionäre über die Depotbanken gezahlt werden.

### III.

#### **Allgemeine Hinweise zur Hauptversammlung**

##### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der am 10. August 2026 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 20.811.445,00 und ist eingeteilt in 20.811.445 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigene Aktien.

##### **2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Hierzu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut ausreichend.

Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung (Nachweistichtag), d.h. auf den 19. Juli 2026, 24:00 Uhr, zu beziehen. Maßgeblich für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts ist somit der Anteilsbesitz zu diesem Stichtag.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens am 3. August 2026, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

medondo holding AG  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: [medondo2026@itteb.de](mailto:medondo2026@itteb.de)

Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes in der vorstehend beschriebenen Weise erbracht hat; insbesondere haben Veräußerungen oder sonstige Über-

tragungen der Aktien nach dem Nachweisstichtag im Verhältnis zur Gesellschaft keine Bedeutung für den Umfang und die Ausübung der gesetzlichen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, des bisherigen Aktionärs. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht stimmberechtigt.

### **3. Vollmachten; Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte**

Aktionäre können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung sowie ein form- und fristgerechter Nachweis seines Anteilsbesitzes. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigten erfragt werden.

Die Vollmacht kann gegenüber dem zu Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Eintrittskarte ein Formular, mit dem Vollmacht an einen Bevollmächtigten erteilt werden kann.

Die Erklärung der Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, ihr Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht, bzw. deren Widerruf muss entweder am Tag der Hauptversammlung am Versammlungsort erfolgen bzw. erbracht werden oder der Gesellschaft bis zum 9. August 2026, 24:00 Uhr, unter der folgenden Postanschrift oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse

medondo holding AG  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: medondo2026@itteb.de

übermittelt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist jeweils der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

#### **4. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter („**Stimmrechtsvertreter**“) als Bevollmächtigte nach ihren Weisungen bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen in Textform (§ 126b BGB) erteilt werden. Ein Formular, das für die Vollmacht- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum Ablauf des 9. August 2026, 24.00 Uhr (MESZ) unter der folgenden Postadresse oder elektronisch unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse erfolgen:

medondo holding AG  
c/o ITTEB GmbH & Co. KG  
Vogelanger 25  
86937 Scheuring  
E-Mail: medondo2026@itteb.de

Entscheidend ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft.

Für einen Widerruf der Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder die Änderung von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen entsprechend.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Verfahrens- oder Sachanträgen entgegen.

#### **5. Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 1.040.573 Stückaktien) oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00

erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden - unverzüglich nach Zugang des Ergänzungsverlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://medondo.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlungen/>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am 16. Juli 2026, 24:00 Uhr, eingehen. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an

medondo holding AG  
Investor Relations – HV 2026  
Tattenbachstraße 6  
80538 München

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des oder der verlangenden Aktionäre an:

E-Mail: [ir.holding@medondo.com](mailto:ir.holding@medondo.com) zu übersenden.

## **6. Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen**

Gegenanträge von Aktionären zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers oder Aufsichtsrats werden – soweit sie den anderen Aktionären zugänglich zu machen sind – bei Nachweis der Aktionärseigenschaft unverzüglich im Internet unter

<https://medondo.com/unternehmen/investor-relations/hauptversammlungen/>

veröffentlicht, wenn sie mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des 26. Juli 2026, 24:00 Uhr, der Gesellschaft an die folgende Adresse übersandt wurden:

medondo holding AG  
Investor Relations – HV 2026  
Tattenbachstraße 6  
80538 München  
E-Mail: [ir.holding@medondo.com](mailto:ir.holding@medondo.com)

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass dieser während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht, während der Hauptversammlung mündliche Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu stellen, besteht im Übrigen unabhängig von einer vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft.

## **7. Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen. Der Vorstand ist berechtigt, in bestimmten, in nach § 131 Abs. 1 AktG geregelten Fällen die Auskunft zu verweigern.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken.

## **8. Informationen zum Datenschutz**

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Stimmrechtskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

medondo holding AG  
Vorstand  
Tattenbachstraße 6  
80538 München  
E-Mail: [info.holding@medondo.com](mailto:info.holding@medondo.com)

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an:

[info.holding@medondo.com](mailto:info.holding@medondo.com)

Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

medondo holding AG  
Tattenbachstraße 6  
80538 München  
E-Mail: [info.holding@medondo.com](mailto:info.holding@medondo.com)

**München, im Juni 2026**

**Der Vorstand**